



Der Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

Stadtrat Arno Goßmann

22. April 2010

## **Info-Blatt zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfe Gesetz**

### **Wer kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden ?**

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und  
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen,  
dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der  
Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit  
bieten,
- mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet tätig waren.

Gemäß § 75 KJHG sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des  
öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen  
Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien  
Jugendhilfe.

Da der Landessportbund als Dachverband anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, gilt dies auch für alle Mitglieder des Landessportbundes (Sportvereine). Das gleiche gilt auch für alle Träger, die einem Dachverband angeschlossen sind.

### **Aufgaben der Jugendhilfe ?**

Die Jugendhilfe dient zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Darüber hinaus sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sich durch Träger der freien Jugendhilfe beraten und unterstützen zu lassen, Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **Welche Unterlagen zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe werden benötigt?**

- formloser Antrag
- Tätigkeitsbericht
- Liste über die Vorstandsmitglieder
- Vereinssatzung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung

Des Weiteren wird um Vorstellung des Antragstellers durch dessen Vertreter bei einer Sitzung des Fachausschusses Jugend in Wiesbaden gebeten.

**Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG kann unter folgender Anschrift beantragt werden:**

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Amt für Soziale Arbeit  
Abt. Jugendarbeit  
Konradinallee 11  
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/31-2632 oder per mail: [jugendarbeit@wiesbaden.de](mailto:jugendarbeit@wiesbaden.de)

gez.  
Goßmann  
Stadtrat